Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.085/3
vom 29. September 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Dienstleisterkonferenzen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘

‡LW-AGKRPCFEJ-GCAIFVT‡

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Dienstleisterkonferenzen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 26. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Joke GORIS, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. September 2017 abgegeben.

*

‡LW-AGKRPCFEJ-GCAIFVT‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12 Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, Artikel 31 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben' auszuführen. In diesem Artikel wird die Einsetzung - bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben - von „Dienstleisterkonferenzen" vorgesehen, deren Aufgabe den Informationsaustausch und die Netzwerkarbeit zwischen den beteiligten Dienstleistern ist[1]. Der Entwurf regelt die Aufgaben (Artikel 2), die Zusammensetzung (Artikel 3) und die Funktionsweise dieser Konferenzen (Artikel 4), sowie die Fahrtentschädigung ihrer Mitglieder (Artikel 5).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist an erster Stelle in Artikel 31 Absatz 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zu finden, dem zufolge die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Verfahren zur Einsetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben der Dienstleisterkonferenzen bestimmt.

Die genannte Bestimmung enthält keine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung der Zusammensetzung der Dienstleisterkonferenzen (Artikel 3 des Entwurfs), aber dafür kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft[2] in Verbindung mit Artikel 31 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zurückgegriffen werden.

[1] Laut Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 muss man unter „Dienstleister" „Dienste und Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen bei den Nutznießern erbringen" verstehen.

[2] Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen', der gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist.

‡LW-AGKRPCFEJ-GCAIFVT‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Gemäß der Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass sind in der Präambel zwei Absätze (die zu Absatz 1 und Absatz 2 werden) hinzuzufügen, in denen Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' bzw. Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' erwähnt werden.

5. Aufgrund der Bemerkung 3 Absatz 2 ist in dem heutigen ersten Absatz der Präambel (der zum dritten Absatz wird) auf Artikel 31 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 in seiner Ganzheit statt nur auf Absatz 3 dieses Artikels zu verweisen.

Artikel 3

6. In Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Entwurfs muss ebenfalls auf Artikel 12 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 hingewiesen werden, da das Prinzip der Anerkennung darin bestimmt wird.

Artikel 4

7. In Artikel 4 § 1 des Entwurfs wird die gesamte Regelung der Funktionsweise der Dienstleisterkonferenzen dem Verwaltungsrat der Dienststelle überlassen, der in seiner Geschäftsordnung u.a. die in Absatz 2 dieser Bestimmung erwähnten Elemente regeln muss. Diese Ermächtigung darf sich dennoch gemäß den die Ausübung der normativen Funktion beherrschenden Grundsätzen nicht auf wesentliche Elemente der Funktionsweise der Dienstleisterkonferenzen, wie das Verfahren zur Beschlussfassung[3] beziehen, soll aber auf praktische Regelungen beschränkt bleiben[4].

Folglich ist Artikel 4 § 1 des Entwurfs anzupassen.

8. Laut Artikel 4 § 2 des Entwurfs ist Artikel 41 des Dekrets auf die Mitglieder der Dienstleisterkonferenzen anwendbar. Diese Mitglieder unterliegen jedoch bereits gemäß diesem Artikel 41 selbst der darin geregelten Vertraulichkeitspflicht, da dieser Artikel auf „die Dienstleister und anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind", anwendbar ist. Die erneute Bestätigung dieser Anwendbarkeit ist nicht nur überflüssig, da keine neue Norm herbeigeführt wird, sie kann aber außerdem hinsichtlich der genauen Art der in der niedrigeren Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung Anlass geben und kann insbesondere veranlassen, dass später aus dem Auge verloren wird, dass nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann.

[3] Siehe diesbezüglich, was den Verwaltungsrat der Dienststelle selbst betrifft, Artikel 23 des Dekrets vom 13. Dezember 2016. Eine ähnliche Bemerkung könnte für die Dienstleisterkonferenzen in den Entwurf eingefügt werden.

[4] Wie die in Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Entwurfs erwähnten Elemente.

‡LW-AGKRPCFEJ-GCAIFVT‡

Artikel 4 § 2 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen[5].

DER GRIFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[5] Wodurch die Einteilung in Paragraphen von Artikel 4 entfällt.

‡LW-AGKRPCFEJ-GCAIFVT‡